



Reglement über die Versicherung der Mitglieder des Stadtrats und das Ruhegehalt des Stadtammanns

vom 11. Dezember 1989 (Stand: 01.01.2012)

Der Einwohnerrat der Stadt Zofingen beschliesst, gestützt auf § 15 Abs. 2 lit. f der Gemeindeordnung vom 23. März 1981, das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982, das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 und die entsprechenden Verordnungen, sowie die Statuten und Versicherungsbedingungen der Aargauischen Beamtenpensionskasse vom 25. Oktober 1958/25. Februar 1961¹ folgendes Reglement: Ingress

A. Versicherung und Ruhegehalt des Stadtammanns

§ 1

¹ Der Stadtammann wird bei der Aargauischen Beamtenpensionskasse (ABPK)¹ gegen die Folgen von Alter, Invalidität oder Tod wie das Personal der städtischen Verwaltungen und Betriebe versichert. Beitritt zur Pensionskasse

² Gehört der Stadtammann bei seiner Wahl schon einer Vorsorgeeinrichtung an, kann der Stadtrat auf dessen Wunsch die bisherige Versicherung als offizielle Kasse anerkennen. Anderweitige Vorsorge

³ Die Prämien an die ABPK¹ werden nach der für das städtische Personal geltenden Aufteilung vom Versicherten und von der Einwohnergemeinde getragen. Versicherungsprämien

⁴ Verbleibt der Stadtammann in seiner bisherigen Versicherung wird von seiten der Einwohnergemeinde ein Prämienanteil ausgerichtet, wie er gemäss § 1 Abs. 3 an die ABPK¹ entrichtet werden müsste. Prämienanteil

¹ Seit 01.01.2008 Comunitas, Bern

§ 2

Einkaufssumme

¹ Die Einkaufssumme beim Neueintritt in die ABPK¹ als auch ein allfälliger Einkauf bei Erhöhung der versicherten Besoldung bei Amtsantritt sowohl bei der ABPK¹ als auch bei einem allfälligen Verbleib bei einer anderen Versicherung geht voll zu Lasten des Versicherten.

Darlehen der Einwohnergemeinde

² Die Einwohnergemeinde kann dem Versicherten zum Einkauf in die ABPK¹ oder für das Einkaufsgeld bei der erstmaligen Erhöhung der versicherten Besoldung ein zinsfreies Darlehen bis zur Höhe eines Jahresalärs zum Zeitpunkt des Amtsantritts gewähren. Dieses ist jährlich mit mindestens 10 % zu amortisieren; beim Ausscheiden des Versicherten als Stadtammann wird es zur Rückzahlung fällig. – Der Stadtrat kann eine Sicherheit für die Gewährung des Darlehens verlangen.

§ 3

Versicherungsleistungen

¹ Bei Invalidität, Tod oder Erreichen des Pensionsalters werden von der ABPK¹ oder der allenfalls beibehaltenen anderen Versicherung Leistungen nach deren Versicherungsbedingungen erbracht.

Ergänzende Leistungen

² Bei krankheitsbedingtem Rücktritt, der keine oder nur eine reduzierte Leistung der Versicherung auslöst, zahlt die Einwohnergemeinde dem aus dem Amt ausgeschiedenen Stadtammann bis zu dessen Pensionierung bzw. bis zur Auszahlung der vollen Invalidenrente die gleichen Leistungen, inkl. Sozial- und Teuerungszulagen, wie sie die ABPK¹ oder die beibehaltene Versicherung im Falle der Invalidität zahlen würde. Allfällige Leistungen der Vorsorgeversicherung (ABPK¹ oder andere) und der Invalidenversicherung sind anzurechnen. Der Arbeitgeberbeitrag an die ABPK¹ oder an eine andere Versicherung ist wie während der Amtszeit durch die Einwohnergemeinde bis zur Pensionierung zu erbringen.

§ 4

Kapitalabfindung

¹ Bei Nichtwiederwahl zahlt die Einwohnergemeinde dem aus dem Amt ausscheidenden Stadtammann beim Ausscheiden im 1. Amtsjahr eine einmalige Kapitalabfindung von 30 % der Jahresbruttobesoldung² des letzten Amtsjahres. Für jedes weitere Amtsjahr erhöht sich die einmalige Kapitalabfindung um je 10 % bis zum Maximum von 100 % im 8. Amtsjahr.

² Bei Ausscheiden nach mehr als 8 Amtsjahren wird unter Vorbehalt von § 7 ein Ruhegehalt gemäss § 5 ausgerichtet.

¹ Seit 01.01.2008 Comunitas, Bern

² Jahresbruttobesoldung (inkl. Teuerung) im letzten Amtsjahr als Stadtammann (exkl. Familien- und Kinderzulagen und exkl. Treueprämien)

§ 5

¹ Bei Nichtwiederwahl oder freiwilligem Ausscheiden aus dem Amt nach mehr als 8 Amtsjahren und nach Erfüllung des 50. Lebensjahres erhält der ausscheidende Stadtammann bis zur Anspruchsberechtigung auf eine ordentliche Altersrente der AHV ein jährliches Ruhegehalt von

42 % der Jahresbruttobesoldung¹ im 51. Altersjahr

44 % im 52. Altersjahr

46 % im 53. Altersjahr

48 % im 54. Altersjahr

50 % ab 55. Altersjahr

² Bei Nichtwiederwahl oder freiwilligem Ausscheiden aus dem Amt vor Erfüllung des 50. Altersjahres, nach mehr als 8 Amtsjahren, erhält der ausscheidende Stadtammann ein jährliches Ruhegehalt von 40 % der Jahresbruttobesoldung¹ während 5 Jahren ausgerichtet (vorbehalten bleibt § 7).

§ 6

¹ Eine Kumulierung der Kapitalabfindung und des Ruhegehaltes ist nicht möglich.

² Sind Nichtwiederwahl oder Rücktritt auf grobes Verschulden des aus dem Amt ausscheidenden Stadtammanns zurückzuführen, kann der Stadtrat nach Rücksprache mit der Finanzkommission die Leistungen der Einwohnergemeinde angemessen kürzen oder ganz aussetzen.

³ Die Leistungen der Einwohnergemeinde fallen ganz oder teilweise dahin mit dem Eintritt von Versicherungsleistungen der ABPK² oder der beibehaltenen Versicherung.

⁴ Die Weiterführung der Versicherung bei der ABPK² richtet sich nach deren Bedingungen. Sofern das Ausscheiden vor dem 16. Dienstjahr erfolgt, geht die Weiterführung auf eigene Rechnung des Versicherten. Bei einem Ausscheiden nach 16 und mehr Amtsjahren und Erfüllung des 50. Lebensjahres sind die Prämien wie während der Amtszeit durch die Einwohnergemeinde anteilmässig weiterzuleisten, sofern nicht infolge anderweitiger Zahlungen eine Kürzung gerechtfertigt ist.

§ 7

¹ Erreicht ein aus dem Amt ausscheidender Stadtammann ein Erwerbseinkommen, welches zusammen mit dem von der Einwohnergemeinde ausgerichteten Ruhegehalt die Bruttobesoldung des amtierenden Stadtammanns übersteigt, werden die Leistungen der Einwohnergemeinde entsprechend gekürzt.

¹ Jahresbruttobesoldung (inkl. Teuerung) im letzten Amtsjahr als Stadtammann (exkl. Familien- und Kinderzulagen und exkl. Treueprämien)

² Seit 01.01.2008 Comunitas, Bern

Meldepflicht ² Ein aus dem Amt ausgeschiedener Stadtmann, der Anspruch auf ein Ruhegehalt gemäss § 5 erhebt, hat dem Stadtrat jährlich das erzielte Erwerbseinkommen zu melden.

§ 8

Ergänzende Leistungen im Invaliditätsfall Im Invaliditätsfalle ergänzt die Einwohnergemeinde die Leistungen der Vorsorgeversicherung (ABPK¹ oder andere) und der Invalidenversicherung während höchstens eines Jahres bis zum vollen, zuletzt bezogenen Gehalt als Stadtmann.

§ 9

Krankheit und Unfall ¹ Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall gilt die Regelung gemäss Dienst- und Besoldungsreglement² für das städtische Personal sinngemäss.

Unfallversicherung ² Der hauptamtliche Stadtmann wird von der Einwohnergemeinde gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle wie das städtische Personal versichert.

§ 10

Besoldungsnachgenuss ¹ Die Witwe (bei deren Fehlen die Kinder)³ eines im Amte verstorbenen Stadtmanns hat Anspruch auf Besoldungsnachgenuss gemäss Dienst- und Besoldungsreglement² für das städtische Personal.

Beginn der Leistungen der ABPK ² Sofern der verstorbene Stadtmann bei der ABPK¹ versichert war, treten nach Ablauf des Sterbesemesters deren Leistungen gemäss Versicherungsbedingungen ein.

B. Versicherung der nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates

§ 11

Vorsorge ¹ Als Abgeltung für ihre Vorsorge erhalten die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates 8 %⁴ ihrer Stadtratsbesoldung (inkl. Teuerung) ausgerichtet. Diese Abgeltung erfolgt ungeachtet, ob im Einzelfall die Besoldung als Stadratsmitglied BVG-pflichtig ist oder nicht. Die Vorsorge im Zusammenhang mit der Besoldung als Stadratsmitglied ist Sache jedes einzelnen Ratsmitgliedes.

BVG-Regelung ² Das nebenamtliche Stadratsmitglied kann aber auch von der Einwohnergemeinde die Versicherung der Stadtratsbesoldung entsprechend den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hin-

¹ Seit 01.01.2008 Comunitas, Bern

² Personalreglement für die Mitarbeitenden der Stadt Zofingen vom 24.10.2011

³ Kinder gemäss Definition Versicherungsbedingungen ABPK

⁴ Gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 25.05.2009 (vorher 5 %)

terlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) verlangen. In diesem Falle sind die Prämien zwischen Einwohnergemeinde und Ratsmitglied hälftig aufzuteilen. Bei dieser Regelung entfällt eine pauschale Ausrichtung des Beitrages (gemäss § 11 Abs. 1) an die Vorsorge.

§ 12

Die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates sind während ihrer Tätigkeit als Stadtrat gegen Unfall versichert (wie Betriebsunfallversicherung städtisches Personal). Unfallversicherung

C. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 13

Ergeben sich bei der Auslegung dieses Reglements Unklarheiten, so finden das Dienst- und Besoldungsreglement¹ für das Personal der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Zofingen sowie die Statuten und Versicherungsbedingungen der ABPK² sinngemäss Anwendung. Rechtsauslegung

§ 14

Mit dem Vollzug dieses Reglements wird der Stadtrat beauftragt. Vollzug

§ 15

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Das „Reglement über die berufliche Vorsorge des Stadtammanns“ vom 12. Mai 1986 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben. Inkrafttreten

Zofingen, 11. Dezember 1989

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES ZOFINGEN

Der Präsident:

Kurt Blum

Der Protokollführer i.V.:

Arthur Senn

¹ Personalreglement für die Mitarbeitenden der Stadt Zofingen vom 24.10.2011

² Seit 01.01.2008 Comunitas, Bern